

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
15.06.1989	----	01.08.1989	04.08.1989	12.08.1989
1. Änderung				
21.06.1994	----	30.09.1994	08.10.1994	16.10.1994
2. Änderung				
09.07.2002	----	15.07.2002	31.07.2002	08.08.2002

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Breckerfeld vom 01.08.1989**  
**(Ordnungsverordnung der Stadt Breckerfeld)**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 27 Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) wird von der Stadt Breckerfeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Breckerfeld vom 15.06.1989 für das Gebiet der Stadt Breckerfeld folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 **Begriffsbestimmungen**
- § 2 **Allgemeine Verhaltenspflicht**
- § 3 **Benutzung der Anlagen**
- § 4 **Schutz der Straßen und Anlagen**
- § 5 **Verunreinigungsverbot**
- § 6 **Papierkörbe / Sammelgut**
- § 7 **Tierhaltung**
- § 8 **Fahrzeuge, Anhänger und Zelte**
- § 9 **Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze**
- § 10 **Öffentliche Einrichtungen**
- § 11 **Schutzvorkehrungen**
- § 12 **Hausnummern**
- § 13 **Erlaubnisse / Ausnahmen**
- § 14 **Ordnungswidrigkeiten**
- § 15 **Inkrafttreten / Aufhebung der Vorschriften**

**§ 1**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr (Fußgänger- und Fahrzeugverkehr) dienenden Flächen, der sich darüber befindliche Luftraum sowie das Zubehör. Dazu gehören insbesondere: Fahrbahnen, Wege, Plätze, Bürgersteige, Gehwege, Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen, Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere
  1. alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen;
  2. alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz und ähnliche Einrichtungen;

3. alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Straßen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verkehrspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung dienen. Insoweit gilt die Straßenverkehrsordnung.

## **§ 3**

### **Benutzung der Anlagen**

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend und bei fehlender Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen oder das Lagern von Gegenständen oder Materialien in den Anlagen ist unzulässig.

## **§ 4**

### **Schutz der Straßen und Anlagen**

Es ist untersagt

- (1) an den Straßen und in den Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
- (2) an den Straßen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
- (3) in den Anlagen zu übernachten oder diese als Lager- bzw. Ruheplatz zu nutzen, soweit es nicht besonders erlaubt ist;
- (4) in den künstlich errichteten Wasseranlagen (z.B. Springbrunnen und Regenrückhaltebecken) zu baden oder diese in anderer Weise zu benutzen oder zu beschmutzen;
- (5) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

- (6) gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 (2) Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Gesetz ergangenen Satzungen (z.B. Sondernutzungssatzung und Friedhofssatzung) bleiben hiervon unberührt;
- (7) an bzw. auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen übermäßig zu lärmern, in einer die Öffentlichkeit störenden Weise Alkohol zu trinken oder zu betteln.

## § 5 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitigen gefährlichen Gegenständen;
  2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 Meter von der Straße entfernt liegen;
  3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
  4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
  5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand Straßen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 Metern die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder Gefährdungen führen und somit in den Anwendungsbereich der Straßenverkehrsordnung oder des Straßen- und Wegegesetzes NW fallen.

## § 6 Papierkörbe / Sammelgut

- (1) Papierkörbe, die an Straßen und in Anlagen aufgestellt sind, dürfen nicht mit Hausmüll oder Sondermüll gefüllt werden. Hierzu wird im übrigen auf die Satzungen über die Abfallbeseitigung der Stadt Breckerfeld und des Ennepe-Ruhr-Kreises verwiesen.

- (2) Zum Abholen vorgesehene Sammelgut ist am Sammlungstag gut verschnürt auf dem Gehweg bzw. am Fahrbahnrand so aufzustellen, dass der öffentliche Verkehr nicht behindert wird. Es darf nicht durchsucht oder verstreut werden. Wird das Sammelgut bis zum Einbruch der Dunkelheit nicht abgeholt, ist es von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (3) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier usw. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. An Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr des folgenden Tages ist die Beschickung der Behälter untersagt.

### **§ 7 Tierhaltung**

- (1) Auf den Straßen und in den Anlagen, mit Ausnahme der Bereiche, in denen die Vorschriften des Landesforstgesetzes NW Anwendung finden (Wald- und Forstbestände), sind Hunde von aufsichtsführenden Personen an kurzer Leine zu führen. Bissigen oder böartigen Hunden ist ausnahmslos ein Maulkorb anzulegen.
- (2) Von Bereichen, die durch besondere Hinweis- und Verbotsschilder gekennzeichnet sind, wie z. B. die Grünanlage im Wohnpark Wengeberg, von Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätzen, vom Badebereich der Glörtalsperre sowie von künstlich errichteten Wasseranlagen sind Hunde und andere Tiere fernzuhalten.
- (3) Tierhalter bzw. die mit der Beaufsichtigung von Tieren betrauten Personen haben darauf zu achten, dass die Tiere Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Von den Tieren verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 8 Fahrzeuge, Anhänger und Zelte**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern aller Art sowie das Aufbauen von Zelten in den Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfes der Bevölkerung, dient.

### **§ 9 Kinderspiel- und Bolz- und Sportplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Neben den Kindern dürfen nur Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen auf den Kinderspielplätzen verweilen.
- (2) Ball- und sonstige Spiele, die Dritte gefährden können, sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind (Bolzplätze).
- (3) Bolzplätze dienen dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen, soweit nicht durch Schilder bestimmte Altersgrenzen festgelegt sind.

- (4) Kinderspiel- und Bolzplätze dürfen nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit benutzt werden. In den Monaten Juni bis August sind die Plätze bis 21.00 Uhr zu verlassen, soweit nicht durch Hinweisschilder andere Benutzungszeiten festgelegt sind.
- (5) Die Benutzung der Sportplätze ist nur an Werktagen von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt. Dies gilt nicht für den Schul- und Vereinssport, der besonderen Regelungen unterliegt.
- (6) Die Benutzung der Kinderspiel- und Bolz und Sportplätze erfolgt, außer bei schulischen Veranstaltungen oder bei Nutzung durch Vereine, auf eigene Gefahr.

### **§ 10 Öffentliche Einrichtungen**

Es ist verboten, Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen.

### **§ 11 Schutzvorkehrungen**

- (1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

### **§ 12 Hausnummer**

- (1) Für jedes bebaute Grundstück wird eine Bezeichnung nach Straße und Hausnummer festgesetzt. Diese Bezeichnung kann geändert und das Grundstück einer anderen Straße zugeordnet werden.
- (2) Die Eigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, ihre bebauten Grundstücke mit der zugeteilten Hausnummer - auch bei Änderung - zu versehen und ständig in einem lesbaren Zustand zu halten.
- (3) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der zugeordneten Straße, so muss die Hausnummer an der Vorderfront und zwar unmittelbar an der dem Haupteingang nächstgelegenen Gebäudeecke angebracht sein. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist die Hausnummer an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.

- (4) Die Hausnummern sind gut lesbar zu gestalten. Sie müssen in arabischen Ziffern ausgeführt sein und eine Mindesthöhe von 10 cm aufweisen.
- (5) Bei Veränderung darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so durchzukreuzen, dass sie noch deutlich lesbar bleibt.

### **§ 13 Erlaubnisse / Ausnahmen**

Das Ordnungsamt der Stadt Breckerfeld kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Nach sonstigen Vorschriften notwendige Erlaubnisse sind zusätzlich einzuholen.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 dieser Verordnung
  - 2. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen nach § 3 dieser Verordnung
  - 3. die Verbote zum Schutze der Straßen und Anlagen gemäß § 4 dieser Verordnung
  - 4. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 dieser Verordnung
  - 5. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gemäß § 6 Absatz 1 dieser Verordnung
  - 6. die Bestimmung hinsichtlich des Abholens von Sammelgut gemäß § 6 Absatz 2 dieser Verordnung
  - 7. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung und Füllung von Sammelbehältern gemäß § 6 Absatz 3 dieser Verordnung
  - 8. das Anleingebot hinsichtlich der Tierhaltung gemäß § 7 Absatz 1 dieser Verordnung
  - 9. das Verbot hinsichtlich der Tierhaltung gemäß § 7 Absatz 2 dieser Verordnung
  - 10. das Verunreinigungsverbot hinsichtlich der Tierhaltung gemäß § 7 Absatz 3 dieser Verordnung
  - 11. das Ab- und Aufstellverbot für Fahrzeuge, Anhänger und Zelte gemäß § 8 dieser Verordnung
  - 12. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung von Kinderspiel- und Bolz- und Sportplätzen gemäß § 9 dieser Verordnung
  - 13. das Beeinträchtigungsverbot hinsichtlich von öffentlichen Einrichtungen gemäß § 10 dieser Verordnung
  - 14. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 11 dieser Verordnung
  - 15. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 12 dieser Verordnung verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 19. Februar 1987 geahndet werden (Verwarngeld oder Geldbuße), soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

**§ 15**  
**Inkrafttreten / Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Breckerfeld vom 30. August 1982 außer Kraft.

Breckerfeld, den 01.08.1989

Baumann  
Stadtdirektor